



Schulvertrag

für die Schulen in Trägerschaft der Diözese Eichstätt

Die Maria-Ward-Realschule Eichstätt ist eine katholische Schule in freier Trägerschaft gemäß can. 803 des Codex Iuris Canonici und Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie Art. 134 der Verfassung des Freistaates Bayern. Als Schule in freier Trägerschaft ist sie im Rahmen der Gesetze frei in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation. Sie ist als staatlich anerkannte Ersatzschule verpflichtet, bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel sowie bei der Abhaltung von Prüfungen die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen anzuwenden.

Zwischen der Diözese Eichstätt als Schulträger der Maria-Ward-Realschule Eichstätt

vertreten durch Frau RSDin i. K. Monika Helmstreit als Schulleiterin
(im Folgenden als Schule bezeichnet)

- einerseits -

und

dem/der Schüler/in

.....

geboren am: in:

vertreten durch die Eltern/Erziehungsberechtigten Herrn/Frau

.....

(im Folgenden als Erziehungsberechtigte bezeichnet)

sowie den eben genannten Erziehungsberechtigten selbst

- andererseits -

wird folgender Schulvertrag geschlossen:

Die Schule nimmt den Schüler/die Schülerin mit

Wirkung vom in die Jahrgangsstufe auf.

§ 1 Bildungs- und Erziehungsziele

Die Eltern/Erziehungsberechtigten beauftragen die Maria-Ward-Realschule Eichstätt mit der schulischen Bildung ihres Sohnes/ihrer Tochter. Die Schule erfüllt dabei den in Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen genannten Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dabei sind christliche Glaubens- und Wertvorstellungen Grundlage für die Arbeit einer katholischen Schule in freier Trägerschaft (vgl. Grundordnung). Die Schule will den Schülern/Schülerinnen helfen, ihre individuellen Begabungen und Fähigkeiten zu entwickeln, notwendige Kenntnisse und Einsichten zu gewinnen, das bewährte Erbe der vergangenen Generationen aufzunehmen und zu pflegen und den Sinn der Werte zu entwickeln. Darüber hinaus will sie als Schule in kirchlicher Trägerschaft die Schüler/Schülerinnen befähigen, ein Leben aus dem Glauben zu führen und sich in der Welt christlich zu verhalten sowie in Verantwortung für Kirche und Welt einzusetzen.

§ 2 Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- a) die Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern in der jeweils gültigen Fassung, ergänzend zu diesem Vertrag,
- b) die Hausordnung der Schule

§ 3 Schule

1. Die Schule erfüllt ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten. Das erfordert sowohl Übereinstimmung von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und Schülern/Schülerinnen in den Bildungs- und Erziehungszielen und der Arbeit der Schule zu ihrer Erreichung als auch vertrauensvolles Zusammenwirken.
2. Der konfessionelle Religionsunterricht ist wesentlicher Bestandteil des Unterrichts und für alle Schüler/innen verpflichtend. Eine freie Abwahlmöglichkeit im Blick auf das Fach Ethik wie an staatlichen Schulen ist nicht vorgesehen. Nichtchristliche Schülerinnen und Schüler haben ersetzend den Ethikunterricht zu besuchen.

§ 4 Schüler/Schülerin

1. Die Schule wünscht und fördert die Mitarbeit der Schüler/Schülerinnen in der Schülermitverantwortung.
2. Der Schüler/die Schülerin hat die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen, regelmäßig am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen, insbesondere sich auch am religiösen Schulleben zu beteiligen und an die Hausordnung zu halten.
3. Die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgesehenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden. Bei ihrer Anwendung wird die Schule nicht hoheitlich tätig und ist nicht an das nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhaltende Verfahren gebunden. Die Schule kann unabhängig davon schuleigene Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen treffen.

§ 5 Erziehungsberechtigte

1. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, in angemessenen Zeitabständen über Leistung und Verhalten des Schülers/der Schülerin Auskunft zu erhalten.
2. Die Erziehungsberechtigten haben den Schüler/die Schülerin zur Einhaltung seiner/ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Sie sind ferner verpflichtet,
 - die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen,
 - den Schülern/die Schülerin zur Beachtung der Hausordnung der Schule anzuhalten,
 - Verbindung mit Schulleitung und Lehrkräften zu halten, insbesondere auf deren Wunsch zur Besprechung über Leistung oder Verhalten des Schülers/der Schülerin in die Schule zu kommen.
3. Die Erziehungsberechtigten erklären sich bereit, nach Kräften in den Einrichtungen der Elternmitwirkung mitzuarbeiten.

§ 6 Haftung

1. Die Schule und ihre gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen haften außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt insbesondere für den Verlust mitgebrachter Sachen.
2. Für die Schüler/innen besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Unfälle auf dem Schulweg sind unverzüglich zu melden.
3. Für Schäden, die von Schülern/innen verursacht werden, unterhält die Schule keine Haftpflichtversicherung. Es wird dringend empfohlen eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Dauer

1. Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der Schulvertrag kann von den Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülern/Schülerinnen zum Schulhalbjahr (dem für die öffentlichen Schulen staatlicherseits festgesetzten Tag der Ausgabe der Zwischenzeugnisse) oder zum Schuljahresende (31. Juli) gekündigt werden. Bei einer von der Schule zu vertretenden Pflichtverletzung ist die Kündigung jederzeit möglich.
3. Der Schulvertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein derartiger Grund ist gegeben, wenn das gegenseitige Vertrauensverhältnis so nachhaltig zerrüttet ist, dass einem Beteiligten das weitere Festhalten am Schulvertrag nicht mehr zugemutet werden kann. Gründe, die von Seiten der Schule zu einer fristlosen Kündigung führen liegen u.a. vor:
 - bei Abmeldung vom Religionsunterricht oder bei Austritt des Schülers/der Schülerin aus der Kirche
 - wenn die Erziehungsberechtigten oder der Schüler/die Schülerin sich in Gegensatz zu den Bildungs- und Erziehungszielen der Schule (§ 1 des Schulvertrages) stellen
 - bei mehrfachem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht oder schulischen Veranstaltungen
 - bei erheblichen Verstößen gegen die Hausordnung
 - bei Besitz oder Gebrauch von Drogen oder Waffen oder dem hinreichenden Verdacht strafbarer Handlungen, innerhalb oder außerhalb der Schule
 - bei Mobbing oder Gewalt gegenüber Schülern/Schülerinnen oder Lehrkräften
4. Die Kündigung erfordert Schriftform.

§ 8 Volljährigkeit des Schülers/der Schülerin

Mit Eintritt der Volljährigkeit des Schülers/der Schülerin scheiden die Erziehungsberechtigten aus dem Schulvertrag aus. Auch nach der Volljährigkeit darf den früheren Erziehungsberechtigten Auskunft über Leistung und Verhalten des Schülers/der Schülerinnen gegeben werden.

§ 9 Schulgeld und sonstige Zahlungen

1. Vom Schulträger wird monatlich derzeit ein Schulgeld von 130,00 € je Unterrichtsmonat (September bis Juli) erhoben. Es wird in Höhe des jeweiligen staatlichen Schulgeldersatzes von derzeit monatlich 110,00 € verrechnet (tatsächlich zu leisten wären: 20,00 €/Monat – Die Zahlung dieses Betrages ist ausgesetzt solange der Landkreis Eichstätt die Bezuschussung in der jetzigen Form beibehält.). Die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schüler/die volljährige Schülerin verpflichten sich, das Schulgeld zu den vorgesehenen Terminen pünktlich einzahlen zu lassen. Das gilt auch für die Erstattung von Gebühren, Materialkosten und sonstigen Auslagen. In der Abschlussklasse ist das Schulgeld bis zum Ende des Schuljahres zu bezahlen.
2. Auf jährlich zu stellenden Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigten kann der Schulträger in sozialen Härtefällen das Schulgeld nach Abs. 1 ganz oder teilweise erlassen.
3. Erhöhungen des Schulgeldes sowie von Gebühren, Materialkosten und sonstigen Auslagen, die zur Kostendeckung nötig sind, wird zugestimmt. Die Erhöhung des Schulgeldes wird frühestens drei Monate nach der Mitteilung wirksam. Eine außerordentliche Kündigung des Schulvertrags durch die Erziehungsberechtigten zu dem vorgesehenen Zeitpunkt der Erhöhung ist möglich.

§ 10 Zusätzliche Vereinbarungen

Ergänzend wird folgendes vereinbart:

1. *Auf dem gesamten Schulgelände sowie innerhalb einer „Bannmeile“ um die Schule herrscht Rauch-verbot.*
2. *Die Benutzung elektronischer Kleingeräte, die nicht zum Unterricht gehören (z. B. Mobiltelefone, mp3-Player u. ä.), ist auf dem gesamten Schulgelände ganztagig untersagt.*
3. *Bei Beschädigung von Schulbüchern werden anteilig Kosten erhoben.*
4. *Mit der Unterzeichnung des Schulvertrages verpflichten sich die Schülerin/ der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten dazu, zur Teilnahme an einem etwaigen Distanzunterricht das zum jeweiligen Zeitpunkt von der Schule genutzte digitale Kommunikationsmittel (z.B. Microsoft Teams) zu verwenden.*

§ 11 Form, Nichtigkeit einer Vereinbarung

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag nichts geregelt oder eine Vereinbarung nichtig ist, gelten kirchliche Regelungen. Sind solche nicht vorhanden, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, insbesondere die Vorschriften über den Dienstvertrag.

.....
Ort, Datum

.....
Schulleitung

.....
Eltern/Erziehungsberechtigte, zugleich handelnd als gesetzliche Vertreter

Empfangsbestätigung

Wir bestätigen den Empfang von

- a) Ausfertigung des Vertrages
- b) Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern
- c) Hausordnung

..... den

.....
Eltern/Erziehungsberechtigte



Erklärung zum Schulgeldersatz und zum Schulbesuchsnachweis für die Abrechnung mit dem bayerischen Landesamt für Schule

Die Maria-Ward-Realschule Eichstätt ist eine staatlich anerkannte Privatschule in kirchlicher Trägerschaft. Das früher von den Erziehungsberechtigten monatlich erhobene **Schulgeld wird vom bayerischen Landesamt für Schule übernommen und von diesem an den Schulträger ausbezahlt.** Hierzu muss der Schulträger dem bayerischen Landesamt für Schule für jede/n einzelne/n Schüler/in eine durch die Erziehungsberechtigten unterschriebene Schulgeldklärung sowie einen Schulbesuchsnachweis vorlegen.

Monika Helmstreit
Realschuldirektorin i. K.

Schulbesuchsnachweis für die Zahlung von Schulgeld und Erklärung zum Schulgeldersatz

nach Art. 47 BaySchFG i. V. m. §22 AVBaySchFG

Name, Vorname des Schülers

Geburtsdatum

Anschrift

PLZ, Ort

besucht die Maria-Ward-Realschule der Diözese Eichstätt

ab der Zeit vom _____ bis zum Ende des Schulbesuchs.

Bitte nicht ausfüllen!

Ich erkläre hiermit, dass ich über die Höhe des Schulgeldersatzes sowie über die Tatsache der Verrechnung des staatlichen Zuschusses mit der Schulgeldforderung informiert wurde.

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten



Schulvertrag

für die Schulen in Trägerschaft der Diözese Eichstätt



Die Maria-Ward-Realschule Eichstätt ist eine katholische Schule in freier Trägerschaft gemäß can. 803 des Codex Iuris Canonici und Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie Art. 134 der Verfassung des Freistaates Bayern. Als Schule in freier Trägerschaft ist sie im Rahmen der Gesetze frei in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation. Sie ist als staatlich anerkannte Ersatzschule verpflichtet, bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel sowie bei der Abhaltung von Prüfungen die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen anzuwenden.

Zwischen der Diözese Eichstätt als Schulträger der Maria-Ward-Realschule Eichstätt

vertreten durch Frau RSDin i. K. Monika Helmstreit als Schulleiterin
(im Folgenden als Schule bezeichnet)

- einerseits -

und

dem/der Schüler/in

.....

geboren am: in:

vertreten durch die Eltern/Erziehungsberechtigten Herrn/Frau

.....

(im Folgenden als Erziehungsberechtigte bezeichnet)

sowie den eben genannten Erziehungsberechtigten selbst

- andererseits -

wird folgender Schulvertrag geschlossen:

Die Schule nimmt den Schüler/die Schülerin mit

Wirkung vom in die Jahrgangsstufe auf.

§ 1 Bildungs- und Erziehungsziele

Die Eltern/Erziehungsberechtigten beauftragen die Maria-Ward-Realschule Eichstätt mit der schulischen Bildung ihres Sohnes/ihrer Tochter. Die Schule erfüllt dabei den in Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen genannten Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dabei sind christliche Glaubens- und Wertvorstellungen Grundlage für die Arbeit einer katholischen Schule in freier Trägerschaft (vgl. Grundordnung). Die Schule will den Schülern/Schülerinnen helfen, ihre individuellen Begabungen und Fähigkeiten zu entwickeln, notwendige Kenntnisse und Einsichten zu gewinnen, das bewährte Erbe der vergangenen Generationen aufzunehmen und zu pflegen und den Sinn der Werte zu entwickeln. Darüber hinaus will sie als Schule in kirchlicher Trägerschaft die Schüler/Schülerinnen befähigen, ein Leben aus dem Glauben zu führen und sich in der Welt christlich zu verhalten sowie in Verantwortung für Kirche und Welt einzusetzen.

§ 2 Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- c) die Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern in der jeweils gültigen Fassung, ergänzend zu diesem Vertrag,
- d) die Hausordnung der Schule

§ 3 Schule

1. Die Schule erfüllt ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten. Das erfordert sowohl Übereinstimmung von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und Schülern/Schülerinnen in den Bildungs- und Erziehungszielen und der Arbeit der Schule zu ihrer Erreichung als auch vertrauensvolles Zusammenwirken.
2. Der konfessionelle Religionsunterricht ist wesentlicher Bestandteil des Unterrichts und für alle Schüler/innen verpflichtend. Eine freie Abwahlmöglichkeit im Blick auf das Fach Ethik wie an staatlichen Schulen ist nicht vorgesehen. Nichtchristliche Schülerinnen und Schüler haben ersetzend den Ethikunterricht zu besuchen.

§ 4 Schüler/Schülerin

- 1È Die Schule wünscht und fördert die Mitarbeit der Schüler/Schülerinnen in der Schülermitverantwortung.
- 2È Der Schüler/die Schülerin hat die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen, regelmäßig am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen, insbesondere sich auch am religiösen Schulleben zu beteiligen und an die Hausordnung zu halten.
- 3È Die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgesehenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden. Bei ihrer Anwendung wird die Schule nicht hoheitlich tätig und ist nicht an das nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhaltende Verfahren gebunden. Die Schule kann unabhängig davon schuleigene Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen treffen.

§ 5 Erziehungsberechtigte

1. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, in angemessenen Zeitabständen über Leistung und Verhalten des Schülers/der Schülerin Auskunft zu erhalten.
2. Die Erziehungsberechtigten haben den Schüler/die Schülerin zur Einhaltung seiner/ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Sie sind ferner verpflichtet,

- die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen,
- den Schülern/die Schülerin zur Beachtung der Hausordnung der Schule anzuhalten,
- Verbindung mit Schulleitung und Lehrkräften zu halten, insbesondere auf deren Wunsch zur Besprechung über Leistung oder Verhalten des Schülers/der Schülerin in die Schule zu kommen.

3. Die Erziehungsberechtigten erklären sich bereit, nach Kräften in den Einrichtungen der Elternmitwirkung mitzuarbeiten.

§ 6 Haftung

1. Die Schule und ihre gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen haften außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt insbesondere für den Verlust mitgebrachter Sachen.
2. Für die Schüler/innen besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Unfälle auf dem Schulweg sind unverzüglich zu melden.
3. Für Schäden, die von Schülern/innen verursacht werden, unterhält die Schule keine Haftpflichtversicherung. Es wird dringend empfohlen eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Dauer

1. Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der Schulvertrag kann von den Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülern/Schülerinnen zum Schulhalbjahr (dem für die öffentlichen Schulen staatlicherseits festgesetzten Tag der Ausgabe der Zwischenzeugnisse) oder zum Schuljahresende (31. Juli) gekündigt werden. Bei einer von der Schule zu vertretenden Pflichtverletzung ist die Kündigung jederzeit möglich.
3. Der Schulvertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein derartiger Grund ist gegeben, wenn das gegenseitige Vertrauensverhältnis so nachhaltig zerrüttet ist, dass einem Beteiligten das weitere Festhalten am Schulvertrag nicht mehr zugemutet werden kann. Gründe, die von Seiten der Schule zu einer fristlosen Kündigung führen liegen u.a. vor:
 - bei Abmeldung vom Religionsunterricht oder bei Austritt des Schülers/der Schülerin aus der Kirche
 - wenn die Erziehungsberechtigten oder der Schüler/die Schülerin sich in Gegensatz zu den Bildungs- und Erziehungszielen der Schule (§ 1 des Schulvertrages) stellen
 - bei mehrfachem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht oder schulischen Veranstaltungen
 - bei erheblichen Verstößen gegen die Hausordnung
 - bei Besitz oder Gebrauch von Drogen oder Waffen oder dem hinreichenden Verdacht strafbarer Handlungen, innerhalb oder außerhalb der Schule
 - bei Mobbing oder Gewalt gegenüber Schülern/Schülerinnen oder Lehrkräften
4. Die Kündigung erfordert Schriftform.

§ 8 Volljährigkeit des Schülers/der Schülerin

Mit Eintritt der Volljährigkeit des Schülers/der Schülerin scheidet die Erziehungsberechtigten aus dem Schulvertrag aus. Auch nach der Volljährigkeit darf den früheren Erziehungsberechtigten Auskunft über Leistung und Verhalten des Schülers/der Schülerin gegeben werden.

§ 9 Schulgeld und sonstige Zahlungen

1. Vom Schulträger wird monatlich derzeit ein Schulgeld von 130,00 € je Unterrichtsmonat (September bis Juli) erhoben. Es wird in Höhe des jeweiligen staatlichen Schulgeldersatzes von derzeit monatlich 110,00 € verrechnet (tatsächlich zu leisten wären: 20,00 €/Monat – Die Zahlung dieses Betrages ist ausgesetzt solange der Landkreis Eichstätt die Bezuschussung in der jetzigen Form beibehält.). Die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schüler/die volljährige Schülerin verpflichten sich, das Schulgeld zu den vorgesehenen Terminen pünktlich einzuzahlen zu lassen. Das gilt auch für die Erstattung von Gebühren, Materialkosten und sonstigen Auslagen. In der Abschlussklasse ist das Schulgeld bis zum Ende des Schuljahres zu bezahlen.
2. Auf jährlich zu stellenden Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigten kann der Schulträger in sozialen Härtefällen das Schulgeld nach Abs. 1 ganz oder teilweise erlassen.
3. Erhöhungen des Schulgeldes sowie von Gebühren, Materialkosten und sonstigen Auslagen, die zur Kostendeckung nötig sind, wird zugestimmt. Die Erhöhung des Schulgeldes wird frühestens drei Monate nach der Mitteilung wirksam. Eine außerordentliche Kündigung des Schulvertrags durch die Erziehungsberechtigten zu dem vorgesehenen Zeitpunkt der Erhöhung ist möglich.

§ 10 Zusätzliche Vereinbarungen

Ergänzend wird folgendes vereinbart:

1. *Auf dem gesamten Schulgelände sowie innerhalb einer „Bannmeile“ um die Schule herrscht Rauchverbot.*
2. *Die Benutzung elektronischer Kleingeräte, die nicht zum Unterricht gehören (z. B. Mobiltelefone, mp3-Player u. ä.), ist auf dem gesamten Schulgelände ganztägig untersagt.*
3. *Bei Beschädigung von Schulbüchern werden anteilig Kosten erhoben.*
4. *Mit der Unterzeichnung des Schulvertrages verpflichten sich die Schülerin/ der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten dazu, zur Teilnahme an einem etwaigen Distanzunterricht das zum jeweiligen Zeitpunkt von der Schule genutzte digitale Kommunikationsmittel (z.B. Microsoft Teams) zu verwenden.*

§ 11 Form, Nichtigkeit einer Vereinbarung

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag nichts geregelt oder eine Vereinbarung nichtig ist, gelten kirchliche Regelungen. Sind solche nicht vorhanden, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, insbesondere die Vorschriften über den Dienstvertrag.

Eichstätt,

Schulleitung

Eltern/Erziehungsberechtigte, zugleich handelnd als gesetzliche Vertreter



Telefon: 08421 9890-0
Telefax: 08421 9890-1510
E-Mail: sekretariat@mwrs-ei.de
Internet: www.mwrs-ei.de

Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten **(einschließlich Fotos)**

Name, Vorname, Geburtsdatum und Klasse der Schülerin / des Schülers

Hiermit willige ich / willigen wir in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten einschließlich Fotos der oben bezeichneten Person in folgenden Medien ein: *Bitte ankreuzen!*

- Jahresbericht der Schule (alphabetische Namensliste ohne Zuordnung)
(soweit Veröffentlichung nicht bereits nach Art. 85 Abs. 3 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen zulässig)
- örtliche Tagespresse
- World Wide Web (Internet) unter der Homepage der Schule www.mwrs-ei.de
Siehe hierzu den Hinweis unten!

Die Rechteeinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Klassenfotos werden im Jahresbericht lediglich mit alphabetischen Namenslisten versehen; ansonsten werden den Fotos keine Namensangaben beigelegt. Ton-, Video- und Filmaufnahmen sind von dieser Einwilligung nicht umfasst.

Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich bei der Schulleiterin / dem Schulleiter widerruflich. Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist.

Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. über das Schuljahr und auch über die Schulzugehörigkeit hinaus.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

[Ort, Datum]

[Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten] **und** _____
[ab dem 14. Geburtstag: Unterschrift der Schülerin / des Schülers]

Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über sogenannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

F:\Server_Daten alt\VERWALTG\SEKR\WWTEXTE\EINSCHRE\Einwilligung_Minderjährige Schüler 2015.docx, Stand: Februar 2015





Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

Maria-Ward-Realschule
der Diözese Eichstätt
Pater-Moser-Straße 3
85072 Eichstätt

Wiederkehrende Zahlungen/Recurrent Payments

Name und Anschrift des Kontoinhabers

Gläubiger-Identifikationsnummer (CI/Creditor Identifier)

DE43 531 00000 290680

Mandatsreferenz

Einzugsermächtigung

Ich/Wir ermächtige(n) Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem/unserem Konto mit der

IBAN	BIC
genaue Bezeichnung des konföherenden Kreditinstituts	

einzuziehen.

SEPA-Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtige(n) Sie, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von

[Name des Zahlungsempfängers]

Maria-Ward-Realschule der Diözese Eichstätt

auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kreditinstitut

BIC¹

IBAN

DE

Ort, Datum

Unterschrift

Vor dem Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift werden Sie mich/uns über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.





Vollmacht

Hiermit bevollmächtige ich _____
folgende Person/en (bitte Name und Telefonnummer angeben)

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Im Krankheitsfall meine Tochter/meinen Sohn

Name: _____

abzuholen.

Datum: _____

Unterschrift





Telefon: 08421 9890-0
Telefax: 08421 9890-1510
E-Mail: sekretariat@mwrs-ei.de
Internet: www.mwrs-ei.de

Sehr geehrte Eltern,

wir haben im Schulbetrieb mehrfach erfahren müssen, dass Schüler/innen von Krankheiten oder Behinderungen betroffen sind, die gelegentlich zu bedrohlichen gesundheitlichen Zuständen führen können. Solche Krankheiten oder Behinderungen sind aber oft nicht zu erkennen. Es ist für uns deshalb eine Hilfe, wenn wir im Vorfeld davon wissen. Wir können dann im Notfall besser reagieren und ggf. einem Notarzt wertvolle Hinweise geben.

Wir bitten Sie um die freiwilligen Angaben, ob bei Ihrer Tochter / Ihrem Sohn Gesundheitsstörungen vorliegen, bei denen damit gerechnet werden muss, dass sich bedrohliche Störungen entwickeln.

Mein Kind _____, Klasse _____

leidet an _____
(Bezeichnung der Krankheit)

Mein Kind hat die Medikamente, die es benötigt immer bei sich.

Nein

Ja

(Bezeichnung Medikamente)

Weiter bekannte Allergien/Krankheiten:

Ort, Datum

Unterschrift





HAUSORDNUNG

STAND: 9. SEPT. 2021

I. UNTERRICHT

1. Schulbeginn ist um 08:00 Uhr. Die Schüler*innen sind spätestens um 07:55 Uhr im Klassenzimmer bzw. vor den Fachräumen anwesend. Dies gilt auch für die Stunden nach den Pausen.
2. Der Montag beginnt mit einer Circle-Unit von 08:00 Uhr bis 08:30 Uhr, die übrigen Wochentage mit einem Gebet, Lied oder besinnlichen Gedanken. Für die CU bereitet die Klasse vor 8:00 Uhr einen Stuhlkreis vor und legt das CU-Tuch in der Mitte aus. Entsprechend des aktuellen Infektionsschutzes muss eine Testung oder Kontrolle gemäß der 3-G-Regel durchgeführt werden.
3. Sollte fünf Minuten nach Beginn einer Unterrichtsstunde die Lehrkraft noch nicht anwesend sein, benachrichtigen die Klassensprecher*innen eine*n Mitarbeiter*in im Schulbüro.
4. Alle Schüler*innen bzw. deren Erziehungsberechtigte haben die Pflicht vor Schulbeginn ihre Abwesenheit aufgrund von Krankheit oder anderen unvorhersehbaren Ereignissen zu melden und in den folgenden Tagen eine von den Erziehungsberechtigten unterschriebene Entschuldigung mitzubringen.
5. Bei kleineren Verletzungen oder Erkrankungen ist der planmäßig zuständige Schulsanitätsdienst zu informieren. Soll es nötig sein, dass ein*e Schüler*in sich ins Krankenzimmer legt oder abgeholt werden muss, ist Meldung im Schulbüro zu erstatten.

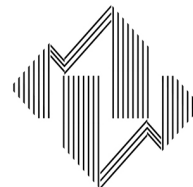
II. UNTERRICHTSRÄUME

1. Die Gestaltung des Klassenraumes geschieht in Absprache mit der Klassenleitung.
2. Die Klasse ist verantwortlich für Sauberkeit und Ordnung in ihrem Klassenraum. Besonders nach dem Unterricht muss das Klassenzimmer in einem ordentlichen Zustand verlassen werden.
 - 2.1 Dazu gehört das Reinigen der Tafel, das Aufräumen der Unterrichtsmaterialien, das Ausschalten des Lichtes, das Hochstellen der Stühle und das Schließen der Fenster.
 - 2.2 Auf dem Fußboden stehende Ordner und Taschen werden in die entsprechenden Regale, Schränke oder ggf. auf die Tische geräumt.
 - 2.3 Für Abfälle sind entsprechende Behälter vorhanden: Restmüll und Papier. Die leeren Flaschen werden in die dafür vorgesehenen Kästen beim Getränkeautomaten eingestellt.
 - 2.4 Mitgebrachte Flaschen und Dosen müssen mit nach Hause genommen werden. Heißgetränke dürfen nur in verschlossenen Behältern mit ins Klassenzimmer gebracht werden.
3. Schäden und Beschädigungen werden im Sekretariat gemeldet. Baulichkeiten, Einrichtungsgegenstände und Lehr- bzw. Lernmittel müssen schonend behandelt werden. Für Schäden, die mutwillig oder grob fahrlässig entstehen, haften die Verursacher*innen.
4. Aus hygienischen Gründen müssen die Turnkleidung sowie die Pausenbrotdosen nach Unterrichtsende immer mit nach Hause genommen werden. Der Austausch und die gemeinsame Nutzung von Schulmaterialien ist nur unter Beachtung der aktuellen Hygienevorschriften (Infektionsschutz) erlaubt.

III. VERHALTEN IM SCHULBEREICH

1. Alle, die in der Maria-Ward-Realschule lernen und arbeiten, begegnen sich höflich und respektvoll. Dies gilt auch gegenüber Gästen im Schulhaus. Dazu gehört das Grüßen auf dem Schulgelände und zu Beginn der Unterrichtsstunden.





2. Den Schüler*innen ist es nicht erlaubt, innerhalb des Schulgebäudes
 - 2.2 auf den Fenstersimsen zu sitzen oder sich aus dem Fenster zu lehnen,
 - 2.3 Kaugummi zu kauen und
 - 2.4 elektronische Geräte (Smartphone, Smartwatches, elektronische Speichermedien, MP3-Player etc.) ohne Erlaubnis einer Lehrkraft zu benutzen.
 - 2.5 Smartphones müssen ausgeschaltet in der Schultasche sein und dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft eingeschaltet werden. Benutzer*innen einer offiziellen Corona-Warn-App dürfen ihr Gerät auch auf stumm schalten.
3. Gemäß rechtlicher Bestimmungen dürfen im Schulzentrum nur netzunabhängige Geräte oder Netzgeräte, die einem E-Check unterzogen wurden, verwendet werden. Bei der Nutzung von privaten, nicht geprüften Netzteilen ist im Schadensfall mit hohen Schadenssummen zu rechnen.
4. Der Konsum von Tabak, Energy-Drinks, Alkohol und Drogen ist verboten (vgl. Jugendschutz- und Betäubungsmittelgesetz). Dies gilt auch für alle schulischen Veranstaltungen sowie für die Plätze und Straßen um die Schule (Busbahnhof, Schamerau, Fischerbuck, Altmühlufer, Sport- und Spielplätze).
5. Alle Schüler*innen achten auf die Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände:
 - 5.1 Die Toilettenanlagen sind sauber zu halten.
 - 5.2 Abfälle werden ausschließlich in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt.
 - 5.3 Aus den Fenstern darf nichts geworfen werden.
6. Der Aufenthaltsraum der Schule ist morgens bis 7:30 Uhr die Mensa. Alle Schüler*innen, die Freistunden haben, auf ihren Bus warten oder die Mittagszeit in der Schule verbringen, dürfen sich dort aufhalten.
7. In den Pausen halten sich die Schüler*innen bei schönem Wetter im Pausenhof auf, bei schlechtem Wetter erfolgt eine Durchsage des Schulbüros, dass sie sich in den Gängen des Schulhauses aufhalten dürfen. Die Mensa und die Toiletten sind in den Pausen generell kein Aufenthaltsbereich.
8. Auf dem Schulgelände ist das Werfen von Steinen und Schneebällen strengstens untersagt.
9. Während der regulären Unterrichtszeit (Pflicht- und Wahlunterricht, Nachtermine) sowie in den Pausen und in den Mittagspausen darf das Schulgelände ohne Erlaubnis nicht verlassen werden. Erziehungsberechtigte von Schüler*innen der 10. Klasse können für die Mittagszeit einen Befreiungsantrag stellen, wenn sie in unmittelbarer Nähe der Schule wohnen (Mittagessen).
10. Am Busbahnhof verhalten sich alle Schüler*innen rücksichts- und verantwortungsvoll.
11. Im Schulgebäude darf aus Sicherheitsgründen nicht gerannt werden. In den Pausenhöfen ist das Herumtoben im Bereich der Sitzsteine und Tischtennisplatten verboten.
12. Fahrräder, Mopeds und Motorräder werden ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt. Für Diebstahl und Beschädigung wird keine Haftung übernommen.
13. Der Verkauf oder die Verteilung von Zeitschriften, Zeitungen, Flugblättern, Handzetteln und dergleichen sowie das Aushängen von Plakaten bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.
14. Alle Lehrkräfte, pädagogischen Mitarbeiter*innen, Sekretäre*innen und das Hauspersonal der beiden Realschulen sind gleichermaßen für die Einhaltung der Hausordnung weisungsbefugt.
15. Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung können entsprechende Ordnungsmaßnahmen zur Folge haben.





GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN **Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte** **durch Gemeinschaftseinrichtungen** **gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz**

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.





Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none">• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) ansteckungsfähige Lungentuberkulose bakterieller Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren)• Keuchhusten (Pertussis)	<ul style="list-style-type: none">• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)• Krätze (Skabies)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes• Typhus oder Paratyphus• Windpocken (Varizellen)• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none">• Cholera-Bakterien• Diphtherie-Bakterien• EHEC-Bakterien	<ul style="list-style-type: none">• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien• Shigellenruhr-Bakterien
---	---

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

<ul style="list-style-type: none">• Ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterielle Ruhr (Shingellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• Durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	<ul style="list-style-type: none">• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Typhus oder Paratyphus• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	--

Stand: 22.01.2014

